

The background image shows a person's legs in blue jeans and black sneakers with white laces, resting in a white hammock. The hammock is strung between two points, and the person is looking out over a vast, hazy landscape with rolling hills and mountains under a soft, orange-tinted sky. The overall mood is peaceful and contemplative.

Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen

Basiswissen für eine
stärkende Erziehung

Herausgeberin

Arbeitsgemeinschaft Kinder-
und Jugendschutz NRW e.V.
Poststraße 15–23 | 50676 Köln
Tel 0221.921392-0
info@ajs.nrw | www.ajs.nrw

Autorinnen

Dimitria Bouzickou | AJS NRW e.V.
Silke Knabenschuh | AJS NRW e.V.

Rechtsbeiträge:

Eleni Kalaitzi | AJS NRW e.V.
Jelena Wachowski | AJS NRW e.V.

Redaktion und Lektorat

Susanne Philipp | AJS NRW e.V.

Coverfoto

Sangeet Rao | Pexels

Illustrationen

Daniel Althausen

Gestaltung

Anja Neuefeind

Stand

1. Auflage, Köln 2023

Die vorliegende Broschüre basiert auf den
AJS-Broschüren:

Braun, Gisela: Gegen sexuellen Missbrauch an
Mädchen und Jungen, 17. Aufl. Köln 2019.

Schicha, Nadine/Braun, Gisela: Prävention von
sexuellen Übergriffen in Institutionen.

Die Arbeitshilfe, Köln 2017.

Einleitung	4
Gesundes Aufwachsen ermöglichen	6
Begrifflichkeiten kennen	8
Mythen über Täter*innen entkräften	14
„Unser kleines Geheimnis“ Blick schärfen für Täter*innenstrategien	17
Risikogruppen besonders mitdenken	21
„Ist das noch normal?“ Übergriffe durch Kinder und Jugendliche einordnen	23
„Merkt man das dem Kind denn nicht an?“ Signale wahrnehmen	29
„Das sollten Erwachsene wissen“ Unterstützung finden	31
Kinderrechte stärken	38
Eine vorbeugende Erziehung leben	40
Sich weiter informieren	46
Quellen	52

Einleitung

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein Thema, das Eltern und Erziehende schockiert, verunsichert und ohnmächtig macht. Der Impuls, Kinder und Jugendliche zu schützen, sie vor Übergriffen zu bewahren, setzt sofort ein, wenn Fälle von sexualisierter Gewalt bekannt werden. Gleichzeitig ist sexualisierte Gewalt ein Tabuthema, das mit Ängsten, Widerständen und Abwehrreaktionen einhergeht. Und das macht Prävention und Intervention schwierig.

Bis zur Aufdeckung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Katholischen Kirche gab es immer wieder Stimmen, die das Ausmaß der Gewalt leugneten und herunterspielten. Erst dadurch, dass schwere Fälle in Nordrhein-Westfalen bekannt wurden, erreichte das Thema die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit. Daraus folgten politische Entscheidungen und entsprechende Gesetzesänderungen.

§

Am 1. Mai 2022 traten in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage eines fraktionsübergreifenden Beschlusses im Landtag weite Teile des Landeskinderschutzgesetzes in Kraft. Fachkräfte der freien, örtlichen und überörtlichen Träger haben sich seither auf den Weg gemacht, Kinderschutzverfahren noch sicherer zu gestalten. Einrichtungen und Angebote werden mit Hilfe von Kinderschutzkonzepten von Grund auf sicher gedacht.

Nichtsdestotrotz wird sexualisierte Gewalt im eigenen Umfeld zumeist für unmöglich gehalten. Dabei machen viele gesellschaftliche Bedingungen sexualisierte Gewalt nicht nur möglich, sondern sie tragen auch dazu bei, dass darüber der Mantel des Schweigens ausgebreitet bleibt. Das Anliegen dieser Broschüre ist es, Tabus abzubauen und Eltern und Erziehende genauso wie pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und andere Vertrauenspersonen zu sensibilisieren. Der Schutz junger Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Hier sind alle Erwachsenen aufgefordert, mutig Verantwortung zu übernehmen.

„Wir sehen Prävention positiv und nicht nur als Gefahrenabwehr: Sie ist Anregung und Unterstützung, Ermutigung, Stärkung der eigenen Kräfte, der eigenen Energie, der gesamten Persönlichkeit.“

Gisela Braun¹

Eltern und Erziehende erhalten Anregungen, wie sie aktiv vorbeugen können. Wie bei der Verkehrserziehung gibt es bei der Prävention sexualisierter Gewalt Möglichkeiten, junge Menschen frühzeitig zu sensibilisieren und zu stärken. Eine Garantie auf Erfolg gibt es dabei nicht. Aber das Risiko, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, verringert sich.

Gleichzeitig muss allen Erwachsenen klar sein, dass Kinder sich selbst nicht schützen können. Es liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, genau hinzuhören und zu schauen. Alle haben die Pflicht und die Aufgabe, Mädchen* und Jungen* zu schützen, ihnen ein Aufwachsen in Sicherheit und Geborgenheit mit Unterstützung und Fürsorge zu ermöglichen. Für eine wirksame Prävention braucht es Erwachsene, die Kinder und Jugendliche ernst nehmen und sensibel auf ihre Bedürfnisse eingehen; Erwachsene, denen bewusst ist, dass sexualisierte Gewalt in der Familie, im sozialen Nahbereich, in Vereinen, in Organisationen und im digitalen Raum passieren kann. Nicht zuletzt ist es Aufgabe aller Erziehenden, die UN-Kinderrechte umzusetzen und zu sichern (siehe auch S. 38).

Gesundes Aufwachsen ermöglichen

Es ist wichtig, dafür zu sorgen, dass Kinder gesund und glücklich aufwachsen können. Für ein gesundes Aufwachsen gibt es einige Bedingungen, die Kinder und Jugendliche in ihrer natürlichen Entwicklung unterstützen und gleichzeitig auch zu ihrem Schutz beitragen. Grundlage sind verlässliche Beziehungen und ein emotional stabiles Umfeld, etwa durch Familie, Freund*innenkreis, Schule, Sportverein. Hier sollten Kinder und Jugendliche so angenommen werden, wie sie sind, und darin unterstützt werden, ihre Stärken, Bedürfnisse und Interessen auszuleben.

Sexualisierte Gewalt taucht vor allem da auf, wo Kinder nichts zu sagen haben oder sogar machtlos sind. Daher ist es wichtig, ihnen zu ermöglichen mitzureden und sie altersgerecht an Entscheidungen zu beteiligen. Insbesondere braucht es diese „Ermöglichungsräume“ da, wo Kinder und Jugendliche durch Armut,

Ausgrenzung oder Behinderung in einer geschwächten Position sind.

*Eltern und Erziehende dürfen
Gespräche auf Augenhöhe zulassen:
Kinder und Jugendliche sind
Expert*innen ihrer eigenen
Lebenswelt!*



Eltern können ihre Kinder besser schützen, wenn sie selbst viel über sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt wissen. Wer unverkrampft über sexualisierte Gewalt spricht, kann aktiv etwas gegen das Schweigen tun. Auch wenn aufgeklärte Minderjährige wahrscheinlich nicht besser vor sexuellen Gewalterfahrungen geschützt sind, so sind sie doch besser in der Lage, Erlebtes zu reflektieren, zu kommunizieren und produktiv zu verarbeiten.²

*Kinder und Jugendliche brauchen
Erwachsene, die sich für sie
interessieren und ansprechbar sind,
wenn sie Hilfe brauchen.*

Begrifflichkeiten kennen

Sexualisierte Kindesmissbrauch Sexueller Missbrauch Gewalt Sexuelle Grenzverletzungen

Alle diese Begriffe fallen im Zusammenhang mit Handlungen, die Kinder und Jugendliche massiv schädigen können.

Sexueller Missbrauch und Kindesmissbrauch

Im allgemeinen Sprachgebrauch etabliert sind die Begriffe sexueller Missbrauch und Kindesmissbrauch. Im Strafgesetzbuch wird der Ausdruck sexueller Missbrauch verwendet und meint ausschließlich strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt. In der Fachpraxis stößt der Begriff Missbrauch allerdings auf Widerwillen, weil die Bedeutung des Wortes Missbrauch suggeriert, es gäbe einen richtigen „Gebrauch“³ von Kindern, den es selbstverständlich nicht gibt.

Sexualisierte Gewalt

Die Begriffe „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“ werden oft anstelle des Begriffs „sexueller Missbrauch“ benutzt, fassen aber mehr: Zusätzlich gemeint sind auch Handlungen, die sexualisierte Grenzverletzungen oder Übergriffe darstellen und nicht strafbar sind.

Im Unterschied zum Missbrauchsbegriff markiert „sexualisierte Gewalt“ den Subjektstatus von Kindern und Jugendlichen, die nicht wie Objekte sexuell miss- und damit indirekt auch legitim gebraucht werden können. Diese Perspektive entzieht Täter*innen eine Rechtfertigungsstrategie für ihre Taten und weist deutlich deren Verantwortung als Gewaltausübende aus. Im Gegensatz zum Begriff „sexueller Missbrauch“ beschreibt der Terminus „sexualisierte Gewalt“ den Machtmissbrauch, der im Fokus steht. Dadurch wird auch sprachlich sichtbar, dass es sich um Gewalt und nicht um unkontrollierbare (männliche) sexuelle Triebe handelt.⁴

Immer wenn es ungleiche Machtverhältnisse gibt, können Misshandlungen und sexualisierte Gewalt entstehen: Abhängigkeiten können ausgenutzt und missbraucht werden, um Macht auszuüben und Menschen gewaltsam zu unterdrücken. Gewalt mit dem Mittel der Sexualität ist eine Form davon. Eine erwachsene Person benutzt Liebe, Abhängigkeit und Vertrauen für ihre sexuellen Bedürfnisse – und setzt das Bedürfnis nach Unterwerfung, Macht oder Nähe mit psychischer und/oder körperlicher Gewalt durch.

Sexualisierte Gewalt ist „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann“⁵. Die Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen unter 18 Jahren. Ab dem 14. Lebensjahr greift das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung (siehe auch „Sexuelle Selbstbestimmung“, S. 28). Unter 14-Jährige gelten als Kinder und sind juristisch als nicht einwilligungsfähig für sexuelle Handlungen anzusehen. Sie sind Erwachsenen unterlegen und können Situationen und Folgen nicht angemessen einschätzen und abwägen. Das gilt auch dann, wenn Kinder sexuellen Handlungen vermeintlich zustimmen oder sie initiieren.

§

Schutzaltersgrenzen im Strafrecht

Eine wichtige Schutzaltersgrenze in Deutschland liegt bei 14 Jahren. Einvernehmliche sexuelle Handlungen unter jugendlichen Gleichaltrigen ab 14 Jahren dürfen grundsätzlich legal eingegangen werden. Jugendliche ab 14 Jahren dürfen im Grundsatz auch sexuelle Handlungen mit Erwachsenen eingehen, sofern die erwachsene Person keine Zwangslage der minderjährigen Person ausnutzt oder ihr für die Handlung Geld zahlt (sexueller Missbrauch von Jugendlichen gem. § 182 StGB). Aufgrund der Schutzaltersgrenze sind sexuelle Handlungen mit, vor oder an unter 14-Jährigen stets strafbar.

*Allerdings bestehen darüber hinaus weitere Schutzaltersgrenzen in besonderen Fallkonstellationen (z. B. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexueller Missbrauch von oder durch Jugendliche). So liegt das Schutzalter bei 18 Jahren, wenn ein Erziehungs- bzw. Betreuungsverhältnis zwischen der minderjährigen Person und dem*der Täter*in besteht (z. B. Vormund, Erziehungsbeistand, Heimleitung oder Großeltern) oder die Abhängigkeit eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses durch den*die Täter*in ausgenutzt wird. Die Schutzaltersgrenze von 18 Jahren ist auch dann anwendbar, wenn es sich um sexuelle Handlungen zwischen Minderjährigen und deren Eltern bzw. Stiefeltern bzw. dem*der Lebenspartner*in der Mutter* oder des Vaters* handelt. Das höhere Schutzalter besteht in diesen Fällen aufgrund des besonderen Verhältnisses zwischen Betroffenen und Gewaltausübenden und des damit einhergehenden erhöhten Schutzbedarfes für die sexuelle Entwicklung der Minderjährigen infolge des Unter- und Überordnungsverhältnisses und damit einhergehenden Machtgefälles.*

*Zudem bestehen Einschränkungen bei sexuellen Handlungen zwischen einer Person über 21 Jahren und unter 16-Jährigen. Die erwachsene Person darf die sexuelle Unerfahrenheit der*des Minderjährigen dabei nicht ausnutzen (§ 182 Abs. 3 StGB).*

Abstufungen sexualisierter Gewalt

Die Dreiteilung sexualisierter Gewalt von Ursula Enders und Yücel Kossatz (2012)⁶ ist für den pädagogischen Alltag nützlich, denn sie versucht Trennschärfe zwischen den Gewaltformen herzustellen. Unter sexualisierte Gewalt fallen nach dieser Definition auch strafrechtlich nicht relevante sowie nicht körperliche Handlungen. Denn auch leichtere Formen von Grenzverletzungen können für Kinder und Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigende Auswirkungen haben. Prävention setzt bereits bei Grenzverletzungen an: Es gilt, sensibel zu sein, um mögliche Gewalthandlungen zu verhindern.

1. Grenzverletzungen

sind Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen anderer Personen, ihre Gefühle und ihr Schamempfinden überschreiten. In der Regel sind sie unbeabsichtigt und geschehen aus Unkenntnis der (Scham-)Grenzen anderer Menschen. Es fehlt Wissen oder Einfühlungsvermögen oder Reflexion des eigenen Verhaltens. Grenzen können sich verändern, wenn sich Beziehungen zwischen Menschen wandeln. Was als Grenzverletzung erlebt wird, kann individuell sehr unterschiedlich sein und hängt mit dem persönlichen Erleben jedes einzelnen zusammen. Jeder Mensch hat das Recht zu bestimmen, wie viel Nähe sie*er zulassen möchte. Grenzverletzungen sind Teil von sozialem Miteinander, nicht immer beabsichtigt und können durch entsprechende Aufklärung vermieden werden.

Beispiele:

- Auf einem Familienfest werden 13-jährige Mädchen* und Jungen* ausgefragt, ob sie schon eine*n feste*n Freund*in haben.
- Die Großmutter küsst ihren 6-jährigen Enkel hocherfreut zur Begrüßung auf den Mund.
- Ein 13-Jähriger möchte einen Spaß machen, schleicht sich an ein 16-jähriges Mädchen an und zieht an ihrem BH.

2. Sexualisierte Übergriffe

treten anders als unbeabsichtigte Grenzverletzungen massiver und/oder häufiger auf. Sie geschehen fast nie zufällig, sondern resultieren aus persönlichen Defiziten der Täter*innen, die sich in einer Machtposition befinden. Sie können Kindern und Jugendlichen sowohl körperlich als auch psychisch schaden. Täter*innen setzen sexualisierte Übergriffe auch gegen Widerstände durch und korrigieren ihr übergriffiges Verhalten nicht durch Selbst-reflexion.

Beispiele:

- Der Trainer eines Schwimmvereins duscht nackt zusammen mit den Jungen und fordert von diesen, ihre Badehosen aus hygienischen Gründen ebenfalls auszuziehen.
- Die Tante kneift ihrer Nichte regelmäßig zur Begrüßung in die Pobacke und macht ihr anzügliche Komplimente.



3. Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Erfasst werden:

- sexueller Missbrauch von Kindern mit und ohne Körperkontakt sowie dessen Vorbereitung („Grooming“) §§ 176 ff. StGB
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB, von Schutzbefohlenen § 174 StGB
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB
- sexuelle Übergriffe, Nötigung und Vergewaltigung § 177 StGB
- exhibitionistische Handlungen § 183 StGB
- Verbreitung pornografischer Inhalte § 184 StGB sowie
- Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinder- und jugendpornografischen Inhalten §§ 184b und c StGB
- Upskirting und Downblousing als Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen § 184k StGB
- belästigende körperliche Berührungen als sexuelle Belästigungen § 184i StGB

Die Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren. Ist das Alter zum Tatzeitpunkt ermittelt und steht fest, dass es unterhalb dieser Grenze liegt, darf ein Kind von den Strafverfolgungsbehörden nicht länger als Beschuldigte*r behandelt werden.⁷

§ | Der 17-jährige Sporttrainer sendet Aufnahmen eines männlichen Geschlechtsorgans in den Gruppenchat der Fußballgruppe. Unter den Teilnehmenden sind 13- bis 15-jährige Personen. Hier kommen folgende Strafbarkeiten in Betracht: § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind sowie § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB – Verbreitung pornografischer Inhalte.

Mythen über Täter*innen entkräften

Um diejenigen Personen, die sexualisierte Gewalt ausüben, ranken viele Mythen. Diese Unwahrheiten zu widerlegen, schafft bereits mehr Bewusstsein für die Problematik.



Mythos: Fremde Männer lauern Kindern auf!

Täter*innen haben keine bestimmten Eigenschaften oder eine bestimmte Herkunft. Sie entsprechen in den allermeisten Fällen nicht dem Bild vom seltsamen fremden Mann auf dem Spielplatz, der Kinder mit Bonbons verführt, um ihnen dann Gewalt anzutun. „Sexualisierte Gewalt findet am häufigsten innerhalb der engsten Familie statt (ca. 25 Prozent) sowie im sozialen Nahraum beziehungsweise im weiter gefassten Familien- und Bekanntenkreis (ca. 50 Prozent), zum Beispiel durch Nachbarn oder Personen aus Einrichtungen oder Vereinen, die die Kinder und Jugendlichen gut kennen. Sexuelle Gewalt durch Fremdtäter*innen ist eher die Ausnahme. Im Internet ist dies anders: Es ist anzunehmen, dass in diesem Kontext die Zahl der Fremdtäter*innen zunimmt (Stichwort: Cyber-Grooming).“⁸

Mythos: Täter*innen sind fiese Typen!

Täter*innen sind meist nach außen hin unauffällig oder gar sympathisch. Sie nutzen die Unwissenheit Erwachsener zum Thema aus, sie schaffen Abhängigkeiten, zeigen sich hilfsbereit und loyal gegenüber Freund*innen und Kolleg*innen, machen sich unentbehrlich. Oft gelten sie als besonders vertrauenswürdig und sind im sozialen Umfeld und bei Eltern beliebt. Um unentdeckt zu bleiben, gehen sie strategisch vor. Dabei nutzen sie ihre Macht- und Autoritätsposition gegenüber Kindern und Jugendlichen gezielt aus.

Mythos: Männer sind eben triebgesteuert!

Um sexualisierte Gewalt zu erklären, werden oftmals traditionelle Geschlechtsrollen mit der Vorstellung verknüpft, der Täter sei von „unkontrollierbaren männlichen Sexualtrieben“ geleitet. Täter berufen sich auf den für sie angeblich nicht kontrollierbaren Trieb, der sie überkomme und zur Tat dränge. So nehmen sie sich aus der Verantwortung für ihr Handeln heraus (und die Gesellschaft macht mit). Tatsache aber ist, dass Taten von langer Hand strategisch geplant werden und Macht missbraucht wird, um Gewalt auszuüben.

Mythos: Frauen* machen sowas nicht!

Es ist davon auszugehen, dass ca. 85 bis 90 Prozent der Taten von Männern verübt werden. Der Anteil von Täterinnen liegt demnach bei ca. 10 bis 15 Prozent. Frauen* haben im Vergleich zu Männern weniger gesellschaftliche Macht, doch haben sie häufig Macht gegenüber Kindern. Auch sie können diese Macht missbrauchen, Kindern Schaden zufügen und haben das zu verantworten.⁹

Frauen* wird in der Regel viel mehr an Handlungen und Aufgaben, die körperliche Nähe zu Kindern mit sich bringen können, zugestanden als Männern*. Der Mythos der „guten Mutter“ scheint unzerstörbar. Dass auch Frauen* Gewalt ausüben, lässt sich nur schwer mit den Vorstellungen der vermeintlichen weiblichen Fürsorglichkeit und Sanftheit vereinbaren. Ob im Rahmen von Grenzverletzungen oder (Mit-)Täter*innenschaft – eine falsch verstandene Fürsorge oder eine mögliche eigene Betroffenheit verringert die Verantwortung von Frauen* nicht.

Mythos: Mütter müssten das doch merken!

Täter*innen haben ein maßgebliches Interesse daran, ihre Übergriffe zu verbergen. Sie sind entsprechend äußerst geschickt darin, ihr gesamtes Umfeld zu manipulieren. Dazu gehört etwa auch, den Kontakt zwischen Mutter und Kind oder Jugendlichen so zu beeinflussen, dass die Beziehung gestört ist und kein Vertrauen zur Mutter besteht. Gleichzeitig stärken Täter*innen ihre Bedeutung in der Familie. Trotzdem kann es Mütter geben, die Übergriffe erahnen und diese leugnen, etwa von der Person, mit der sie in einer Partner*innenschaft leben. Gründe dafür können eigene unverarbeitete Erfahrungen sein oder die Furcht vor den Konsequenzen einer Aufdeckung.

Mythos: Kinder denken sich doch vieles aus!

Manchmal wird behauptet, dass sich Kinder oder Jugendliche einen sexualisierten Übergriff ausgedacht haben, denn Kinder hätten viel Fantasie. Die Erfahrung zeigt eindeutig: Kein Kind denkt sich so etwas aus! Das Gegenteil ist häufig der Fall. Kinder versuchen die sexualisierte Gewalt zu leugnen, um eine geliebte Person oder Personen zu schützen, zu denen sie im weitesten Sinne in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

„Unser kleines Geheimnis“ Blick schärfen für Täter*innenstrategien



Erwachsene Menschen im Umfeld von betroffenen Kindern und Jugendlichen lernen erwachsene Täter*innen oftmals als überaus engagierte Menschen kennen.

Bei Mädchen* und Jungen* aus belasteten Familien nutzen Täter*innen die familiäre Situation etwa aus, indem sie Eltern ein Stück weit von ihren Erziehungsaufgaben entlasten wollen: Zum Beispiel schreiben sie dem Kind besondere Fähigkeiten zu und/oder bieten Nachhilfe an, um so mehr Zeit mit dem Kind alleine zu verbringen. Beschwert sich das Kind über die Nachhilfestunden, nehmen Eltern möglicherweise die Täter*innen in Schutz. Sie berufen sich vielleicht auf deren besonderes Engagement. In diesem Fall haben Kinder und Jugendliche keine Chance, sich Gehör zu verschaffen.

Arbeiten Täter*innen beispielsweise in einer pädagogischen Einrichtung, versuchen sie, Abhängigkeiten zu schaffen. Sie decken etwa Fehler von Kolleg*innen, um dafür an anderer Stelle zu Geheimhaltung zu verpflichten und Loyalität zu erwarten.

Sie treten seriös und hilfsbereit auf, übernehmen unbeliebte Arbeitsschichten, leisten Überstunden. Sie machen sich für die Arbeitgeber*innen unentbehrlich und versuchen in der Regel, einen guten Kontakt zur Leitung herzustellen, die sich bei einem möglichen Vermutungsfall sofort hinter die beschuldigte Person stellt. Es gibt natürlich auch Täter*innen, die sich ganz unscheinbar verhalten. Täter*innen sind meist sympathische und kommunikationsstarke Menschen.¹⁰

Täter*innen erschleichen sich Vertrauen, versuchen schrittweise, das Schamempfinden von Betroffenen zu erweitern und sie – sowie deren Umfeld – zu manipulieren. So verschaffen sie sich nicht nur Vertrauen, sondern auch Verschwiegenheit, etwa durch Erpressung. Diese strategische Vorbereitung einer Tat wird als „Grooming“ bezeichnet, im digitalen Raum entsprechend „Cyber-Grooming“.

Sexualisierter Gewalt im digitalen Raum begegnen

*Gerade der digitale Raum bietet Täter*innen mit seinen zahllosen Plattformen Möglichkeiten, um mit Kindern und Jugendlichen auf direktem Weg und verdeckt in Kontakt zu treten. Mehr zu diesem Thema bietet die AJS-Broschüre „Sexualisierter Gewalt im digitalen Raum begegnen. Kinder schützen und in ihren Rechten stärken“ (2022).*



Wie sich Manipulation aus Sicht von Kindern anfühlt

Gisela Braun¹¹, langjährige Fortbildnerin und Autorin, beschreibt:

Es kommt nicht selten vor, dass Täter*innen z. B. aus dem familiären Umfeld kommen. Sie gestalten den Übergang von Zärtlichkeiten, die das Kind mag, zu Grenzverletzung und Übergriff oft fließend. Die Mädchen* oder Jungen* spüren, dass etwas nicht stimmt, sind verwirrt und bestürzt, glauben aber, sich geirrt zu haben, hoffen, dieses seltsame Verhalten des Erwachsenen hört bald auf. Meist wagen sie nicht, sich zu wehren, weil sie vielleicht den*die Täter*in lieben, weil sie ihm*ihr vertrauen oder weil sie gelernt haben, nicht zu widersprechen. Aber jedes Kind sendet in dieser Situation Signale des Unwillens und der Abwehr aus. Geht die sexualisierte Gewalt weiter, nehmen Angst und Widerwillen zu. Täter*innen reden dem Kind Schuldgefühle ein. Vielleicht in dieser Art und Weise: „Du willst das doch auch! Du hast dich nicht gewehrt!“ Insbesondere, wenn Kinder gelernt haben, dass Erwachsene „immer Recht haben“, suchen sie die Schuld bei sich: „Was habe ich falsch gemacht, dass ich in dieser Lage bin?“

Mit der Zeit verlieren betroffene Kinder das Vertrauen in andere Menschen, sie sind immer auf der Hut, immer misstrauisch. Aber sie verlieren auch das Vertrauen in sich selbst, denn sie zweifeln oft an ihrer eigenen Wahrnehmung. Eine Tatperson sagt: „Das ist schön, was wir machen.“ Das Kind fühlt: „Es ist eklig und tut weh.“ Da das Kind abhängig ist vom Erwachsenen, ist es gezwungen, ihm*ihr zu glauben und denkt: „Er*sie hat recht und ich spinne.“

Oft sind betroffene Mädchen* und Jungen* ganz hin- und hergerissen in ihren Gefühlen. Sie bekommen von Täter*innen Aufmerksamkeit, er*sie unternimmt viel mit ihnen, macht Geschenke oder widmet ihnen Zeit. Sie mögen es, verwöhnt zu werden, verabscheuen gleichzeitig die sexuellen Übergriffe, glauben aber, damit für die Zuwendung „bezahlen“ zu müssen. Betroffene leben in ständiger Angst und Unsicherheit, fühlen sich hilflos und ohnmächtig den entsetzlichen Übergriffen ausgeliefert und glauben noch, selbst daran schuld zu sein. In dieser Situation versuchen Täter*innen, das Kind mit allen Mitteln zu hindern, sich jemandem anzuvertrauen.

Der Zwang, das schreckliche Geheimnis zu wahren, belastet betroffene Kinder in höchstem Maß. Kommt hinzu, dass im Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule oder in der Familie, nicht altersentsprechend über Sexualität, Gewalt oder sexualisierte Gewalt gesprochen wird, glauben viele betroffene Mädchen* und Jungen*, sie seien die einzigen, denen Übergriffe oder sexualisierte Gewalt widerfährt. Sie fühlen sich einsam und allein, von aller Welt im Stich gelassen. Und wenn sie trotz allem den Mut aufbringen, etwas zu sagen oder anzudeuten, wird ihnen oft nicht geglaubt.

Beispiele für Manipulation:

Täter*innen

- *erpressen mit Liebe und Zuneigung:*
„Du hast mich doch lieb. Wenn du was sagst,
... werde ich krank
... bin ich ganz traurig
... komme ich ins Gefängnis.“
- *entfremden Mädchen* oder Jungen* von engsten Vertrauenspersonen:*
„Wenn du was sagst,
... hat der Papa dich nicht mehr lieb
... kommst du ins Heim
... stirbt die Mama vor Kummer.“
- *machen noch mehr Schuldgefühle:*
„Wenn du was sagst, denken alle schlecht von dir,
niemand will mit dir etwas zu tun haben.
Alle werden denken, du lügst.“
- *machen Angst und drohen:*
„Wenn du was sagst, bringe ich dein Meerschweinchen um.“

Risikogruppen besonders mitdenken

Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Ein erhöhtes Risiko, Machtmissbrauch und Übergriffe zu erleben, besteht für Kinder und Jugendliche mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen, die eine ausgeprägte soziale und emotionale Bedürftigkeit haben. Diese können Täter*innen gezielt ausnutzen.

Hinzu kommt, dass Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte Sexualität häufig abgesprochen wird. Wohnen sie in Einrichtungen, sind Menschen mit Behinderung einem besonderen Machtungleichgewicht ausgesetzt. Sie leben mehr oder weniger fremdbestimmt und haben mitunter kaum Privatsphäre. Ihr Selbstbild kann von Entmündigung und dauerhafter Abhängigkeit geprägt sein.

Fehlende Freiräume und fehlende Angebote in sexueller Bildung führen dazu, dass es an Wissen und Sprechfähigkeit im Bereich von Sexualität mangelt. Dadurch kann es Kindern und Jugendlichen mit Behinderung schwerfallen, sexuelle Erlebnisse einzuschätzen. Sind sie betroffen von sexualisierter Gewalt, kommt erschwerend hinzu, dass sich beraterische und therapeutische Hilfen nur in Ausnahmefällen an Heranwachsende mit Behinderung richten.¹²

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wirkt diesem Umstand entgegen. Seit dessen Inkrafttreten Mitte des Jahres 2021 muss zum Beispiel bei der Qualifikation von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ den Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen werden.¹³

Kinder und Jugendliche, die von Armut betroffen sind

Auch Armut gilt als Risikobedingung, denn sie äußert sich vor allem als eine grenzenlose Erfahrung von gesellschaftlicher Nicht-Teilhabe und Nicht-Zugehörigkeit. Kinder und Jugendliche, die als arm gelten, werden ausgegrenzt und diskriminiert. Das Gefühl von Scham darüber, arm zu sein, ist allgegenwärtig.¹⁴ Gesellschaftliche Ausgrenzung durch Armut führt dazu, dass Betroffene kaum Hilfsangebote kennen und ihnen Unterstützung verwehrt bleibt.

Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung

Bei Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung wirken mehrere Risikobedingungen ineinander: Zusätzlich zu Mittellosigkeit, fehlendem Vokabular und schlechtem Zugang zu Hilfeangeboten fehlt ihnen in nicht wenigen Fällen eine Bezugsperson.

Betroffene können in ihren Heimatländern oder auf dem Fluchtweg sexualisierte Gewalt erleben. Der Fluchtweg kann sie in ein Abhängigkeitsverhältnis durch Schlepper*innen, Menschenhändler*innen oder illegale Arbeitsverhältnisse bringen. Unterkünfte bieten ebenfalls kaum Schutz, sondern weitere Angriffsflächen wie etwa fehlende Privatsphäre, Übergriffe durch Sicherheits- oder Sozialdienste oder durch Kinder und Jugendliche, die erlebte sexualisierte Übergriffe mit/an anderen Kindern reinszenieren.¹⁵

„Ist das noch normal?“ Übergriffe durch Kinder und Jugendliche einordnen

Grenzüberschreitungen oder sexualisierte Übergriffe erfahren Kinder und Jugendliche nicht nur durch Erwachsene, sondern auch durch andere Kinder und Jugendliche. Dabei gibt es „die Kinder“ oder „die Jugendlichen“ als einheitliche Gruppe nicht. Auch unter ihnen gibt es Machtungleichgewicht durch unterschiedliche Alter- und Entwicklungsstände, sozialen Status oder Gesundheitszustand.

Grenzverletzungen können überall dort stattfinden, wo Kinder und Jugendliche sich begegnen. Häufig kennen sich Ausübende und Betroffene persönlich. Im digitalen Raum ist dies nicht zwangsläufig der Fall. Beispielsweise werden intime Bilder oder Videos gegen den Willen der abgebildeten Person in Gruppenchats geteilt und ziehen darüber hinaus immer größere Kreise, ohne dass Betroffene Einfluss darauf nehmen können.

Fälle von sexualisierten Übergriffen durch Kinder und Jugendliche haben viel mit Gruppendynamiken zu tun, die sich laufend ändern können. Jede Gruppe hat jeweils eigene Regeln und Logiken, die für Unbeteiligte mitunter schwer nachvollziehbar und undurchsichtig sind. Bei sexuellen Übergriffen unter Jugendlichen ergaben Forschungen, dass gerade im Jugendalter „sexuelle Gewalt häufig in andere Formen der Gewalt eingebettet oder von ihnen begleitet [wird]. Für Außenstehende ist dabei nicht immer erkennbar, ob die Motive sexuell oder allgemein aggressiv begründet sind, was ein Erkennen nicht unbedingt erleichtert.“¹⁶

„Erziehende stehen somit vor der Herausforderung zu erkennen, ob Verhaltensweisen als ‚normal‘ einzuschätzen sind, und wenn nicht, wie eingegriffen werden kann und soll. Was als ‚normal‘ angesehen wird, hängt davon ab, welche Normen – entwicklungsbedingte, gesundheitliche, moralische oder statistische – zur Beurteilung herangezogen werden.“¹⁷ So steht etwa der kind-

lichen Neugier durch Körpererkundungsspiele (sogenannte Doktorspiele) ebenso wenig entgegen wie einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Jugendlichen (ab 14 Jahren).

Die Übergänge zwischen einvernehmlichen Handlungen und Grenzverletzungen sind fließend und deswegen für Dritte häufig schwierig einzuschätzen.

Fallen Grenzverletzungen auf, werden sie oft verharmlost, etwa weil sie häufig vorkommen, als „normal“ gelten oder weil Erziehende hilflos sind, die Auseinandersetzung scheuen und so keine Anlaufstelle für Hilfe sein können.

Eindeutige Beispiele sind:

- sexualisierte Beleidigungen,
- unerwünschtes Zeigen oder Berühren von Geschlechtsteilen,
- Aufzwingen von Küssen,
- Erpressung mit oder ungefragtes Weiterleiten von intimen bzw. pornografischen Bildern und Videos.

Besonders häufig kommen unter jungen Menschen sexuelle Kommentare, Beleidigungen oder Witze über den Körper vor, genauso wie körperliche Übergriffe in Form von Anfassen von Po oder Brüsten. Sexuelle Anmache oder Belästigung im Chat ist ebenfalls keine Seltenheit.¹⁸

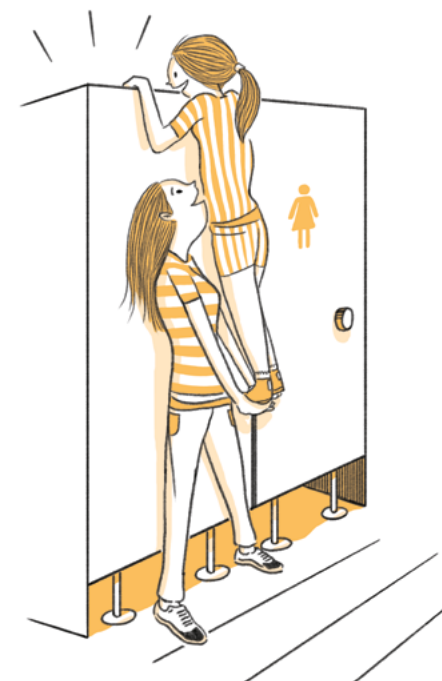
Folgende Fragen helfen bei der Einordnung, ob Situationen sich noch im Rahmen entwicklungsbedingter Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen bewegen:

- Wie häufig und/oder wie intensiv wurde eine Grenze überschritten?
- Wie alt sind die Beteiligten bzw. Betroffenen und/oder auf welchem Entwicklungsstand befinden sie sich?
- Überschreiten Ausübende mit ihrem Handeln absichtlich eine Grenze?

Wenn es erforderlich scheint einzugreifen, ist es wichtig, nicht lange abzuwarten. Eltern und Erziehende sollten betroffenen Kindern und Jugendlichen direkt signalisieren, dass sie für sie da sind und sie unterstützen – auch bei der (professionellen) Bearbeitung ihrer Erfahrungen. Grenzüberschreitende Kinder und Jugendliche sollten für die Folgen ihres Handelns auf Seiten der Betroffenen sensibilisiert werden.

Übergriffige Kinder und Jugendliche sind hilfebedürftig!

*Werden Kinder und Jugendliche sexuell übergriffig, sollten sie nicht als „Täter*innen“ bezeichnet und noch weniger als solche behandelt werden. Erhalten junge Menschen schon früh negative Zuschreibungen, besteht die Gefahr, sie sozial „abzustempeln“. Und das bedeutet eher gesellschaftliche Ausgrenzung als Hilfestellung.*



Sexualisierte Grenzverletzungen und Übergriffe finden im nicht digitalen wie im digitalen Raum gleichermaßen statt. Die Übergänge sind fließend. Häufig auftauchende Begriffe¹⁹ sind:

BODYSHAMING

abwertende Kommentare über den Körper einer Person, die dazu führen, dass sich die Person für ihren Körper schämt

CATCALLING

sexuelle Belästigung durch Worte (wie „Ey Süße“), anzügliche Gesten, Kussgeräusche oder Pfeifen; besonders oft bei Frauen*

SHAREGEWALTIGUNG

ungewollte Verbreitung intimer Bilder oder Videos im digitalen Raum (z. B. gewaltsame Bloßstellung oder Demütigung nach Beendigung einer Beziehung)

SLUTSHAMING

boshafte Kommentare gegenüber Frauen* und Mädchen* mit dem Ziel, Scham- und Schuldgefühle auszulösen

VICTIM BLAMING

Schuldumkehr: Betroffenen wird die (Mit-)Schuld an einer sexualisierten Gewalttat gegeben; typische Fragen: „Hast du nein gesagt?“ oder „Warum hast du den Chat nicht gleich beendet?“

Infos zum Umgang mit kindlichen Doktorspielen

Die AJS-Broschüre gibt Müttern und Vätern Informationen zur kindlichen sexuellen Entwicklung und der Gestaltung einer sexualfreundlichen Erziehung. Es werden Regeln für kindliche Doktorspiele thematisiert und Hinweise zum Umgang mit Grenzverletzungen gegeben.



Warum werden Heranwachsende sexuell übergriffig?

Es gibt nicht die eine Erklärung dafür, warum Mädchen* und Jungen* sexuell übergriffig werden. Aber es gibt einen starken Zusammenhang zwischen sexuell auffälligem Verhalten und anderen Belastungen, wie z. B. Erleben von Gewalt in der Familie, Vernachlässigung, unsichere Beziehungen oder Beziehungsabbrüche, fehlende Ausgleichsmöglichkeiten für Gefühle von Kontrollverlust oder Ohnmacht, frühe Konfrontation mit pornografischen Inhalten, soziale Isolation, Drogenkonsum, Krankheit der Bezugspersonen etc.²⁰

Bei sehr jungen Kindern sind die Fähigkeiten, Gefühle und Handlungen zu steuern, häufig noch nicht ausreichend ausgeprägt. Manchmal beginnen Doktorspiele einvernehmlich und enden grenzverletzend, weil ein Kind aus Neugier oder fehlender Impulskontrolle die eigenen Bedürfnisse über die eines anderen Kindes stellt.

Im Jugendalter sind Sex, Liebe und das Ausprobieren sexueller Beziehungen zentrale Themen. Kinder und Jugendliche sind von Natur aus experimentierfreudig, wollen soziale Erfahrungen machen und haben Lust, Sachen auszuprobieren. Jugendliche besitzen ab 14 Jahren das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, doch kann dies durch die teils begründete Sorge vor Gefahrenlagen eingeschränkt sein (siehe „Schutzaltersgrenzen im Strafrecht“, S. 10).

Es kann vorkommen, dass Übergriffe im Zusammenhang mit sexueller Neugierde passieren und dass junge Menschen in der Pubertät sexuelle Bedürfnisse noch nicht der Situation angemessen kontrollieren können. Es können auch Gruppendruck und eine nicht eindeutige Kommunikation bei den ersten sexuellen Begegnungen eine Rolle spielen. Das Thema „Einvernehmlichkeit“ ist eine Herausforderung – nicht nur für Jugendliche!

Fachkräfte stellen fest, dass es unter Jugendlichen teilweise gängig ist, sich gegenseitig zu beleidigen und abzuwerten – nicht nur in sexueller Hinsicht – und nehmen an, dass das zu einer bestimmten Entwicklungsphase einfach dazugehört. Hier sind Erwachsene gefordert, Jugendliche angemessen zu begleiten, Stellung zu beziehen, Haltung zu zeigen und Grenzen zu setzen.

§

Sexuelle Selbstbestimmung

Das Strafgesetzbuch schützt die elementaren Rechtsgüter. Dazu gehört auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) resultiert und das Recht umfasst, über das „Ob“, „Wie“ und „Wann“ jeglicher sexueller Beziehungen frei zu entscheiden.²¹ Dies beinhaltet auch das Recht, sexuelle Beziehungen oder sexuelle Handlungen abzulehnen.

Das deutsche Strafrecht definiert ein sogenanntes Schutzalter. Das Schutzalter legt das Alter fest, in dem eine Person als einwilligungsfähig für sexuelle Handlungen angesehen wird und als „sexuallmündig“ gilt. Die Schutzaltersgrenze in Deutschland liegt bei 14 Jahren, das bedeutet, dass Minderjährige ab 14 Jahren grundsätzlich frei über ihre sexuellen Aktivitäten entscheiden dürfen. Einschränkungen bestehen allerdings im Hinblick auf Beziehungen oder sexuelle Handlungen bei bestimmten Altersunterschieden (siehe „Schutzaltersgrenzen im Strafrecht“, S. 10).

„Merkt man das dem Kind denn nicht an?“ Signale wahrnehmen

Eltern und Erziehende wünschen sich verständlicherweise einfache Hilfen wie Checklisten, die direkt auf sexualisierte Gewalt hinweisen. Als Erwachsene*r wäre man dann nicht auf die Aussagen von Betroffenen angewiesen und könnte sexualisierte Gewalt leichter aufdecken. Die Reaktionen und Folgen von sexualisierter Gewalt können sich bei Kindern und Jugendlichen allerdings sehr unterschiedlich äußern und hängen von Alter, Persönlichkeit und Entwicklungsstand der Betroffenen ab. Ebenso sind Art, Intensität, Dauer und Kontext der Übergriffe von Bedeutung. Weitere Gründe für die Schwierigkeit, Signale sexualisierter Gewalt zu erkennen, sind Scham und Schuld, die die Betroffenen empfinden. Aus ihrer Perspektive müssen sie etwas falsch gemacht haben, sonst wären sie nicht in dieser Lage. Außerdem manipulieren, bedrohen, erpressen und sorgen Täter*innen dafür, dass Betroffene es schwer haben, das Schweigen zu brechen und über Grenzverletzungen oder sexuelle Übergriffe zu reden.

Dabei teilen sich betroffene Kinder sehr wohl mit – über verdeckte Hinweise oder Andeutungen, die für Dritte oft schwer verständlich sind. Deshalb braucht es aufmerksame Erwachsene.

Fast ausnahmslos kann man davon ausgehen, dass Kinder und Jugendliche Verhaltensänderungen zeigen, wenn sie sexualisierte Gewalt erfahren (haben). Vielleicht sind sie auf einmal verschlossen und bedrückt, ziehen sich zurück, erzählen nicht mehr unbefangen von alltäglichen Erlebnissen. Oder sie hören scheinbar grundlos mit beliebten Aktivitäten auf, sind plötzlich überangepasst, meiden bestimmte Orte oder Menschen, zeigen distanziertes oder auch distanzloses Verhalten. Jüngere Mädchen* und

Jungen* spielen gegebenenfalls nach, worüber sie nicht reden dürfen, oder benutzen eine auffällig sexualisierte Sprache.

Zeigen Kinder und Jugendliche Verhaltensänderungen, kann dies diverse Ursachen haben. Wichtig ist, dass Erwachsene die Möglichkeit sexualisierter Gewalt mitdenken.



„Das sollten Erwachsene wissen“ Unterstützung finden

Es gibt keinen 100-prozentigen Schutz. Und es kann trotz guter Präventionsarbeit und Berücksichtigung sämtlicher Schutzfaktoren zu sexualisierter Gewalt kommen. Dann kompetent und sensibel auf die Betroffenen zu reagieren setzt voraus, sich im Vorfeld mit Fragen der Intervention beschäftigt zu haben. Jeder Fall beinhaltet eigene Dynamiken und Herausforderungen, die von Einzelfall zu Einzelfall unterschiedliche Reaktionen erfordern können. Deshalb bedarf es eines besonders sensiblen Vorgehens, wenn sich Kinder bzw. Jugendliche Erwachsenen anvertrauen. Der Weg zu einer angemessenen Entscheidung ist komplex: Wie ist die Beweislage? Wer ist die*der Beschuldigte? Wie alt ist das Kind oder die*der Jugendliche? Ist Gefahr in Verzug? Was könnten die Folgen für die betroffene Person sein? Wer weiß noch davon? Grundsätzlich gilt hier das Prinzip: Lieber ruhig und bedacht agieren, als aus Überforderung aktionistisch zu handeln.

Schockzustand überwinden

Vertraut sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r einem Erwachsenen an, stellt sich sofort eine krisenhafte Situation ein mit Gefühlen wie Wut, Trauer, Ohnmacht und auch Überforderung. Schnell könnte etwas aus dem Affekt, dem Schock heraus gesagt werden, das ungünstig für den weiteren Verlauf des Gesprächs sein könnte. Für das Kind sind in dieser Ausnahmesituation Erwachsene hilfreich, die psychisch stabil und zuverlässig sind. Kinder und Jugendliche erleben im Kontext sexualisierter Gewalt immer auch Herabsetzung und Kontrollverlust. Sie bringen viel Mut und Vertrauen auf, wenn sie sich jemanden anvertrauen. Sie brauchen vor allem ein Gegenüber, das ruhig zuhört, ihnen glaubt und Sicherheit vermittelt.

Es kann sein, dass die*der Betroffene eine Vertrauensperson zunächst auf die Probe stellt, nur ein paar wenige Andeutungen macht und dann wieder schweigt. Gerade dann die eigene Bestürzung und Angst zurückzuhalten, nicht weiter zu bohren und keine suggestiven Fragen zu stellen, ist wichtig. Die*der Betroffene möchte keinen Kummer machen, beobachtet genau, wie souverän die*der Erwachsene reagiert.

Die Kinder und Jugendlichen möchten ernst genommen werden und hören, dass sie keine Schuld trifft, dass allein die*der Täter*in für die Geschehnisse verantwortlich ist. Zu verharmlosen, was die*der Betroffene erzählt, ist äußerst kontraproduktiv. Vorwürfe nach dem Motto „Warum hast du nicht längst etwas gesagt?!“ sind zu unterlassen. Äußern Kinder oder Jugendliche etwas über die Androhungen, die Täter*innen ihnen gegenüber gemacht haben, wirkt es beruhigend, etwas Stärkendes zu sagen und diese Drohungen zu entkräften. Erleben die Betroffenen ein respektvolles Gegenüber und erfahren sie ein Gefühl von Selbstwirksamkeit, kann das den Verarbeitungsprozess im weiteren Verlauf positiv beeinflussen.

Um das Vertrauen weiterhin aufrechtzuerhalten, sollten keine Zusagen gemacht werden, die nicht eingehalten werden können. Zum Beispiel ist das Versprechen, Dritten nichts zu erzählen, nicht einzuhalten. Früher oder später werden andere einbezogen werden müssen. Das Kind oder die*der Jugendliche sollte das wissen. Betroffene haben das Recht zu erfahren, wie das weitere Vorgehen aussieht. Eine möglichst transparente Kommunikation ist geboten. Es darf nichts über den Kopf des betroffenen Kindes oder der*des Jugendlichen hinweg getan werden.

Spezialisierte Fachberatung wahrnehmen

In den Städten und Kommunen gibt es vielfältige Hilfe- und Beratungsangebote für Betroffene und deren Angehörige. In den jeweiligen Jugendämtern zum Beispiel erfahren Eltern und Erziehende, wo es in der näheren Umgebung Fachberatungsstellen gibt, die auf das Thema sexualisierte Gewalt spezialisiert sind.

§

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Eine Kindeswohlgefährdung wird in der Rechtsprechung als eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung betrachtet, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist insofern Ergebnis eines Bewertungsprozesses, der von den Fachkräften und den Familiengerichten vorzunehmen ist.²²

*Liegen „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung vor, setzt dies die Schritte des „Erkennens, Bewertens und Handelns“ in Gang. Diese sind genauer in § 8a SGB VIII beschrieben. In die Gefährdungseinschätzung werden sowohl das Kind oder der*die Jugendliche als auch die Erziehungsberechtigten in aller Regel einbezogen. Erst wenn Hilfen zur Erziehung nicht in Anspruch genommen werden, keinen Erfolg zeigen oder nicht geeignet sind, um die Gefährdungslage zu beseitigen, darf das Familiengericht benachrichtigt werden, um gerichtliche Maßnahmen in die Wege zu leiten.*

Anzeige erstatten

Mitarbeitende von Fachberatungsstellen helfen unter anderem dabei abzuklären, welche medizinischen Untersuchungen notwendig sein können, und empfehlen medizinische Anlaufstellen. In eher seltenen Fällen sind körperliche Verletzungen nach sexualisierter Gewalt nachweisbar. Insbesondere kann es aber für betroffene Kinder und Jugendliche heilsam sein, von ärztlicher Seite attestiert zu bekommen, dass die Übergriffe keine bleibenden Schäden im körperlichen Sinne hinterlassen haben.

Insbesondere bei der Frage, ob eine Anzeige erstattet werden soll oder nicht, können Fachberatungsstellen hilfreich zur Seite stehen. Besteht bei Betroffenen der Wunsch nach einer Anzeige, gibt es keinen Zeitdruck. Übereilte Entscheidungen und Reaktionen könnten den Betroffenen schaden. Das Wohl des Kindes oder der*der Jugendlichen stehen immer im Mittelpunkt der Erwägung. Es muss deshalb im Einzelfall zusammen mit der*dem

Berater*in geprüft werden, welche Schritte für das Kind schützend und stützend sind.

Die Strafverfolgung legt den Schwerpunkt vor allem auf die Aufklärung des Falls. Insofern ergibt es Sinn, sich genau zu überlegen, was weiter geschehen soll. Eine Anzeige ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und kann auch nach Tagen, Wochen oder gar Jahren erstattet werden. Die Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen benennen Möglichkeiten, um die Belastungen einer Anzeige zu reduzieren, z. B. durch die Einschaltung einer*ines Rechtsanwältin*es mit Erfahrungen in diesem Bereich. Eine polizeiliche Vernehmung und die eventuell nachfolgende Gerichtsverhandlung können für Betroffene belastend werden.

Unabhängig von Fragen der Strafverfolgung helfen Fachkräfte der Beratungsstellen bei der Suche nach therapeutischer Unterstützung, falls Betroffene, Eltern bzw. Erziehende psychologische Begleitung wünschen.

Verjährungsfristen beachten

Grundsätzlich beginnen Verjährungsfristen bei Straftaten nach dem Beenden der jeweiligen Tat. Allerdings sieht das Sexualstrafrecht vor, jungen Betroffenen genügend Zeit einzuräumen, um Sexualstraftaten anzuzeigen²³, da dies keine leichte Entscheidung darstellt. Bei bestimmten Sexualstraftaten besteht deshalb eine sogenannte Verjährungshemmung, die dazu führt, dass die Verjährung der Tat gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB erst ab der Vollendung des 30. Lebensjahres beginnt.

Die Verjährungsfrist zum Beispiel beim sexuellen Missbrauch von Kindern mit Körperkontakt beträgt 20 Jahre gemäß § 176 Abs. 1 StGB i.V.m. § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die Frist von 20 Jahren beginnt dann erst mit dem 30. Lebensjahr der Betroffenen, sodass die Tat in diesem Fall erst ab Vollendung des 50. Lebensjahres verjährt wäre. Ausnahmen bestehen allerdings bei Taten, die vor der Gesetzesreform in 2015 begangen worden sind.

Zuschreibungen vermeiden

Kinder oder Jugendliche, die sich offenbaren, möchten nicht nur als Betroffene behandelt und gesehen werden, sondern einfach als junge Menschen mit all ihren Interessen, Bedürfnissen, Fähigkeiten, Stärken und Schwächen. Die Betroffenen haben Übergriffe erlebt, aber sie bestehen nicht nur aus diesem Leid. Gleichzeitig ist es notwendig, sensibel mit den Kindern und Jugendlichen umzugehen und sich an ihren Bedürfnissen zu orientieren. Eltern und Erziehende sind hier natürlicherweise voller Unsicherheiten. Es kann die Frage auftreten, ob Betroffene noch Zärtlichkeiten mögen oder ob sie Angst davor haben. Hier gilt es, im Gespräch zu sein und mit den Betroffenen offen umzugehen, eigene Unsicherheiten anzusprechen und zu fragen, was sich die Kinder und Jugendlichen selbst wünschen. Zeigen kleine Kinder oder auch Jugendliche auffällig sexualisiertes Verhalten, gibt es den jungen Menschen Orientierung, wenn die Grenzen wertschätzend gesetzt werden – mit gleichzeitiger Erklärung, welches Verhalten angemessen ist.

§

Der Schutzauftrag der Fachkräfte und Berufsgeheimnistragenden

*Fachkräfte freier Träger*innen und Kindertagespflegepersonen sind gemäß den Vorgaben einer Sicherstellungsvereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII zur Durchführung des Schutzauftrages verpflichtet (vgl. Abs. 9). Hierbei dürfen sie nicht nur, sondern müssen sich Unterstützung bei einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ suchen. Bezüglich der Qualifikation „insoweit erfahrener Fachkräfte“ ist seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes darauf zu achten, dass sie den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht wird. Für Berufsgeheimnistragende wie etwa Ärzt*innen, Hebammen und Entbindungspfleger, Berufspsycholog*innen, Lehrer*innen und Sozialpädagog*innen ist eine ähnliche Meldebefugnis in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vorgesehen. Bei Personen in Heilberufen führen dringende Gefährdungslagen mitunter sogar zu einer Melde-Soll-Verpflichtung. Aus strafrechtlicher Perspektive handeln Fachkräfte häufig als sogenannte Beschützergarant*innen. Dies bedeutet, dass sie sich – anders als unbeteiligte Menschen – auch dadurch strafbar machen können, dass sie bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt nicht intervenieren. Intervenieren bedeutet in erster Linie, dem Schutzauftrag Rechnung zu tragen.*

Schutz der*des Betroffenen steht an erster Stelle

Erste Hilfe bei Offenbarung sexualisierter Gewalterfahrungen



Ruhe bewahren

Ruhe bewahren, Ruhe bewahren!

Glauben schenken

Zweifel können die Erfahrungen noch weiter verschlimmern. Widersprüchliche Aussagen bedeuten nicht, dass etwas nicht wahr ist. Es kann daran liegen, dass Details bei Gewalterfahrungen vergessen werden.

Sicherheit vermitteln

Die Hilfe sollte für die Betroffenen direkt spürbar sein. Wichtig ist es, die*den Betroffenen zu trösten und Sicherheit und Stärkung zu vermitteln.

Transparent sein bezüglich der nächsten Schritte

Das Kind oder der*die Jugendliche darf sich nicht übergangen und erneut machtlos fühlen. Die geplanten Interventionen müssen genau besprochen werden. Wünsche und Widerstände sind immer zu berücksichtigen. Vorsicht ist dabei geboten, Vertraulichkeit zu versprechen, da diese in der Regel nicht gewährleistet werden kann. Können Versprechen nicht eingehalten werden, ist es wesentlich, das bei den Betroffenen offenzulegen.

Dokumentieren

Besonders wichtig ist es, ab sofort alles genau aufzuschreiben. Vor allem unter Schock gehen Informationen schnell verloren. Das können beispielsweise sein: konkrete Aussagen, Beobachtungen, Verhalten, Ort, Zeit, Personen, Vorkommnisse.²⁴

Professionelle Hilfe wahrnehmen

Suchen Sie schnellstmöglich eine Fachberatungsstelle auf, die auf das Thema sexualisierte Gewalt spezialisiert ist. Diese berät vor allem auch, ob medizinische Versorgung notwendig ist, und unterstützt bei der Suche nach kindgerecht arbeitenden Ärzt*innen. Unterlassen Sie das wiederholte Befragen der*des Betroffenen. Das Kind bzw. den*die Jugendlichen zu unterstützen steht im Mittelpunkt. Den*die Täter*in zu überführen obliegt den Ermittlungsbehörden. Befragungen gehören in die Hände von speziell dafür ausgebildeten Fachkräften. Zudem kann eine sorgfältige Befragung von Betroffenen für mögliche Strafverfahren im weiteren Verlauf von Bedeutung sein.

Adressen von Fachberatungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie unter:

<https://psg.nrw/service/#Beratung> | www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden



Keinen Kontakt zu potentiellen Täter*innen aufnehmen

Mögliche Tatverdächtige sollten erst dann angesprochen werden, wenn die Betroffenen in Sicherheit sind.

Kinderrechte stärken

Kinderrechte zu wahren trägt zum Schutz von Kindern bei! Die Grundrechte aus dem Grundgesetz gelten für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche gleichermaßen. Mehr noch: Der Staat ist dem Kind gegenüber zum Schutz seiner Entwicklung zur Persönlichkeit aus Art. 2 Grundgesetz besonders verpflichtet.²⁵

§

Kinder haben (Grund-)Rechte

*Kinder und Jugendliche sind Träger*innen der in der Verfassung verbürgten Grundrechte. Aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz haben sie sogar einen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Schutz des Staates, wenn Eltern diesen nicht gewährleisten können.²⁶*

Kinder haben insbesondere ein Recht auf Respekt, Autonomie, körperliche und psychische Unversehrtheit. Sie dürfen ihre Persönlichkeit frei entfalten und am gesellschaftlichen Leben teilhaben.²⁷ Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.²⁸ Junge Menschen dürfen ihre Meinung frei äußern,²⁹ sie haben ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und eine geschützte Privatsphäre.³⁰

Bereits mit dem Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen – Aufnahme von Kinderrechten vom 29. Januar 2002 wurden Rechte, Schutz und Förderaufträge zugunsten von Kindern expliziter Bestandteil der Landesverfassung. Die entscheidende Rechtsquelle für Kinder- und Jugendliche ist und bleibt jedoch die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Seit dem 1. November 2010 gilt sie in Deutschland vorbehaltlos auf dem Rang eines einfachen Bundesgesetzes.



Die Rechte der UN-Kinderrechtskonvention werden in die drei Ps unterteilt: Protection (Schutzrechte), Provision (Förderrechte) und Participation (Beteiligungsrechte) Rights. Die vier Grundprinzipien sind das Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-KRK), das Kindeswohlprinzip (Art. 3 UN-KRK), das Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6 UN-KRK) und das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK). Art. 34 UN-KRK spielt in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle:

§

Art. 34 UN-Kinderrechtskonvention [Schutz vor sexuellem Missbrauch]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;*
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;*
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.*

Eine vorbeugende Erziehung leben

Erwachsene tragen die Verantwortung für Kinder und Jugendliche und schaffen im besten Fall gute Rahmenbedingungen für deren Entwicklung. Das heißt nicht, dass junge Menschen sich deshalb den Bedürfnissen und Wünschen der Erziehenden unterzuordnen haben. Es gibt Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die deren Hilfslosigkeit verstärken und ihr Gefühl von Selbstwirksamkeit schwächen.

Für Erwachsene und Erziehende ist es eine Herausforderung, im Erziehungsalltag Minderjährige in ihrer jeweiligen Eigenheit, ihren Fähigkeiten, ihrem Eigen-Willen, ihrer Selbstbestimmtheit, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vollwertigkeit stets ernst zu nehmen und zu respektieren. Stärken anzuerkennen und zu fördern, stellt einen wesentlichen Kern wirksamer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt dar.³¹

Kinder darin bestärken, „Nein!“ sagen zu dürfen

Eltern und Erziehende, die keine Widerworte von Kindern zulassen und ihre eigenen Bedürfnisse grundsätzlich über die der Kinder stellen, fördern angepasstes und gehorsames Verhalten. So geprägte Kinder und Jugendliche lernen, ihren eigenen Willen zu unterdrücken. Sie trauen sich nicht, Erwachsenen gegenüber „Nein“ zu sagen. Somit widersprechen sie wahrscheinlich selbst dann nicht, wenn ihnen Gewalt angetan wird. Kinder und Jugendliche, die sich trauen, auch Erwachsenen zu widersprechen, und die lernen, ihren Gefühlen zu vertrauen, sich ihrer Bedürfnisse bewusst zu sein, und diese kommunizieren können, haben bessere Chancen, keine Übergriffe zu erleben bzw. anhaltenden Missbrauch zu beenden.

Nicht selten werden Mädchen* und Jungen* von Fremden, Bekannten und Verwandten berührt, gestreichelt, auf den Arm genommen oder liebkost, obwohl sie dies nicht wollen. Sogar auf der Straße oder im Laden passiert es Eltern, dass Leute ihr Kind anfassen. Vor allem Verwandte umarmen und küssen Kinder und Jugendliche, ohne zu fragen, ob sie das mögen. Oft mögen sie es nämlich nicht. Ihr Recht auf körperliche Selbstbestimmung wird übergangen. Und wenn Kinder oder Jugendliche sich den Zärtlichkeiten entziehen, wird das nicht akzeptiert und als unhöflich oder gar als unerzogen gewertet. Daraus lernen Kinder: Wenn ich für meine Bedürfnisse einstehe, bekomme ich Ärger.

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf körperliche Selbstbestimmung. Sie dürfen „Nein“ sagen und Erwachsenen widersprechen. Mädchen* und Jungen* spüren, wenn eine Situation merkwürdig ist, sie bemerken beispielsweise sehr wohl den Unterschied zwischen liebevoller Zärtlichkeit und sexuellen Übergriffen. Aber viele Erwachsene sprechen Heranwachsenden dieses natürliche und instinktiv richtige Gespür ab und untergraben so deren Wahrnehmung der eigenen Gefühle.

Präventiv können solche Situationen zum Anlass genommen werden, um mit Kindern bzw. Jugendlichen über ihr Recht, „Nein“ zu sagen, ins Gespräch zu kommen. Es können gemeinsame Ideen entwickelt werden, wie man „Nein“ sagt. Das setzt voraus, dass auch in der Familie sensibel mit den Grenzen aller umgegangen wird und die Eltern mit gutem Beispiel vorangehen. „Nein“ heißt „Nein“!

Beispiele:

Kind: „Das tut weh!“

Erwachsene Person: „Ach, das tut doch nicht weh!“

Kind: „Ich habe Angst!“

Erwachsene Person: „Du brauchst keine Angst zu haben.“

Stell dich nicht so an!“

Kind: „Ich mag das Foto von mir nicht!“

Erwachsene Person: „Ach komm, das ist doch süß!

Ich poste es auch nur im Gruppenchat!“

So verlernen Mädchen und Jungen*, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen. Ungute Gefühle sind ein wichtiges Warnsignal in der Prävention.³²*

Sexuelle Bildung von Anfang an

In vielen Familien ist es nicht üblich, über Sexualität zu sprechen. Auch in Einrichtungen erhalten Kinder und Jugendliche nicht immer altersgemäße Sexuaufklärung. Ein Täter kann so deren Unwissenheit und natürliche Neugier für seine Zwecke ausnutzen. Die Kinder trauen sich nicht, die ihnen zugefügte sexualisierte Gewalt zu benennen, weil ihnen Ausdrücke für Geschlechtsorgane und sexuelle Praktiken fehlen oder weil sie es nicht gewohnt sind, über Sexualität zu sprechen. Damit Kinder eine Sprache für Sexualität haben, sollte altersgemäß und ihrem individuellen Entwicklungsstand entsprechend in der Familie darüber gesprochen werden.

Wichtig: Kindliche Sexualität unterscheidet sich wesentlich von erwachsener Sexualität. Sie ist niemals zielgerichtet, sondern beschreibt die instinktive und spontane Lust auf körperliches Wohlfühl.

Sexuelle Bildung geht über die reine Aufklärung über Sexualität und ihre Enttabuisierung hinaus. Kinder und Jugendliche in ihrer Vielfalt und Individualität anzuerkennen und zu respektieren, bedeutet, sie in ihrer Persönlichkeit zu stärken. Sexuelle Identitäten und Orientierungen können unterschiedliche Lebensweisen mit sich bringen. Ziel ist, Kinder und Jugendliche in der Entwicklung einer selbstbestimmten Sexualität zu unterstützen. Wenn sie in der Lage sind, Gefühle und Grenzen auszudrücken und im sozialen Umfeld auszuhandeln, können sie nicht nur sich selbst besser annehmen, sondern auch ein besseres Gefühl dafür entwickeln, was „angemessen“ ist.

Die Macht der Geschlechterstereotype

Gisela Braun³³, langjährige Fortbildnerin und Autorin, beschreibt:

In unserer Gesellschaft haben Männer (hier bewusst ohne Gendersternchen) mehr Macht als Frauen* und Erwachsene insgesamt mehr Macht als Kinder, wobei das Machtgefälle am größten ist zwischen Männern und Mädchen*. Dieses Machtgefälle ist ein bestimmender Faktor für das höhere Ausmaß sexualisierter Gewalt, die Mädchen* widerfährt, besonders wenn Männer meinen, sie hätten das alleinige „Sagen“ und Frauen* und Kinder müssten sich ihrem Willen unterordnen. Manche Männer gehen dann so weit, dass sie Frauen* und Kinder als „benutzbaren Besitz“ – auch in sexueller Hinsicht – betrachten und daraus ein Recht für sich ableiten, sie auch sexuell ausbeuten zu dürfen.

Gefördert wird eine solche Einstellung durch die in unserer Gesellschaft immer noch herrschenden stereotypen Frauen- und Männerleitbilder, wie sie auch in Medien vermittelt und reproduziert werden. Der männliche „Eroberer“, der sich einfach nimmt, was er will, ist immer noch ein Männlichkeitsideal, nicht nur in Abenteuerfilmen. Für häufig wechselnde Sexualkontakte, besonders auch zu jüngeren Frauen („Kindfrauen“), wird er bewundert, er gilt als „toller Hecht, der nichts anbrennen lässt“.

Wenn eine Frau* hingegen „Nein“ sagt, so heißt es oft, will sie erobert werden, eigentlich meint sie „Ja“. Gewalttätiges Verhalten wird entschuldigt, indem behauptet wird, Männer hätten eben stärkere sexuelle Bedürfnisse und Aggression läge in ihrer Natur.

Schon als kleine Jungen* erleben Männer am Vorbild ihrer Umwelt ihre Vormachtstellung. Überlegenheit, Stärke und Durchsetzung ihres Willens werden ihnen zugestanden und von ihnen erwartet. Wer aber in der Überzeugung aufwächst, mehr Rechte als andere zu haben, fühlt sich später eher ermutigt, sein vermeintliches Recht auch mit Gewalt einzufordern.

Kinder und Jugendliche täglich stärken

Tipps für Eltern und Erziehende ³⁴

Stopp akzeptieren und fördern

Genießen Sie mit Ihren Kindern liebevolle Zärtlichkeiten, aber achten Sie genau darauf, ob, wie und wann alle das möchten. Respektieren Sie auch kleinste Zeichen von Gegenwehr oder Unwillen. Damit signalisieren Sie, dass Sie Grenzen ernst nehmen, und stärken die Kinder in ihrem Gefühl, Grenzen setzen zu dürfen, wann immer sie etwas nicht möchten.

Erwachsenen gegenüber „Nein!“ zu sagen ist erlaubt

Unterstützen Sie Ihr Kind, Berührungen, die es nicht mag, auch bei anderen Menschen zurückzuweisen. Ergreifen Sie Partei für Ihre Tochter oder Ihren Sohn, wenngleich Sie sich damit den Unmut von Großeltern, Verwandten oder Bekannten einhandeln. Die Sicherheit Ihres Kindes hat Vorrang und ein klärendes Gespräch mit den Verwandten kann Ihre Haltung verständlich machen. Es ist schwer für Kinder und Jugendliche, sich gegen Erwachsene durchzusetzen, sie brauchen dabei unsere Unterstützung.

Beteiligungsrechte leben

Beteiligen Sie Ihr Kind an Entscheidungen der Familie, besonders wenn es das Kind selbst angeht. Nehmen Sie seine Meinung ernst, setzen Sie Vorschläge um.

Wachsam zuhören

Hören Sie genau hin, was Ihr Kind Ihnen erzählt, und fragen Sie bei Unklarheiten nach. Lassen Sie dem Kind seine Wahrnehmung und Einschätzung von Situationen und Gefühlen. Bestärken Sie seine Gefühle, sich nichts einreden zu lassen, was ihm widerstrebt. Nutzen Sie ein ruhiges Zeitfenster, um mit dem Kind über seine Erlebnisse, Gefühle, Sorgen oder Freuden zu sprechen. Ermutigen Sie sie* ihn, mit anderen Vertrauenspersonen zu reden, wenn sie*er Ihnen bestimmte Dinge nicht erzählen möchte.



Sexuelle Bildung mitdenken

Oft ist es schwierig für Erwachsene, mit Kindern offen über Sexualität zu sprechen. Ein entspannter Umgang mit dem Thema Sexualität in der Familie erleichtert es, sich bei Unsicherheiten oder Fragen an die Eltern oder andere Vertrauenspersonen zu wenden. Zugang zu sexueller Bildung und Wahrung von Privatsphäre unterstützen die ungestörte sexuelle Entwicklung von Jugendlichen. Jüngere Kinder brauchen eine Sprache für sexuelle Vorgänge und Körperteile. Vielleicht fällt der Einstieg in dieses Thema leichter, wenn Sie gemeinsam mit dem Kind ein Bilderbuch anschauen und daraus vorlesen.

Schlechte Geheimnisse machen schlechte Gefühle

Erzählen Sie Ihrem Kind, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt: Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend, z. B. wenn man nicht weiß, welches Geschenk es zu Weihnachten gibt. Schlechte Geheimnisse dagegen machen Kummer und bedrücken. Solche Geheimnisse sollten offenbart werden, auch wenn Erwachsene es verboten haben. Jugendliche vertrauen sich meistens Gleichaltrigen an. Besprechen Sie mit Ihrem Jungen* oder Mädchen*, dass Erwachsene in Notfällen hilfreicher sein können.

Eigensinn macht Sinn

Freuen Sie sich, wenn Ihre Tochter* oder Ihr Sohn* eigenwillig, aufmüpfig, selbstbewusst etc. ist. Schauen Sie genau, welche Eigenschaften Ihr Kind hat. Fördern Sie auch unkonventionelles Handeln. Ausschließlich angepasstes Verhalten hindert die Entwicklung der Persönlichkeit.

Sich weiter informieren



Infoportale

www.beauftragter-missbrauch.de

Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist im Auftrag der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen verantwortlich und für alle, die sich gegen sexuelle Gewalt engagieren möchten.

www.loveline.de

Mit loveline.de stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung das umfangreichste Internetportal mit fachlich korrekten Informationen für Jugendliche zu Liebe, Partnerschaft, Sexualität und Verhütung bereit. Mit Tipps und Informationen, Tests, Spielen und Mitmachangeboten erweitern Jugendliche ihr Wissen interaktiv.

www.psg.nrw

Die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW – in Trägerschaft der AJS NRW – bündelt vorhandenes Wissen, macht Angebote und Strukturen der Präventionslandschaft NRWs sichtbar und vermittelt Wissen im Bereich der Prävention. Fortbildungen und Seminare richten sich an Akteur*innen im Bereich der Prävention, Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt sowie an pädagogische Fach- und Leitungskräfte.

Information, Hilfe und Beratung

www.bke.de

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung als Fachverband der Erziehungs- und Familienberatung in der Bundesrepublik Deutschland bietet professionelle Beratungsangebote über das Internet für Jugendliche und Eltern an. Die bke-Onlineberatung ist wie die Beratung in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen kostenfrei. Es beraten ausschließlich ausgebildete Fachkräfte mit langjähriger Erfahrung.

www.bundeskoordination.de

Die Bundeskoordination Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) ist die politische Vertretung sowie Informations- und Servicestelle für die spezialisierten Fachberatungsstellen, die gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten

www.childhood-haus.de

Ein Childhood-Haus ist ein Ort, an dem Kinder und Jugendliche, die körperliche und sexualisierte Gewalt erlebt haben, in einem kindgerechten und geschützten Umfeld alle wichtigen Hilfen bekommen. Dort können Ärzt*innen, Richter*innen, Polizist*innen, Psycholog*innen und die Jugendhilfe zusammenkommen und dem Kind durch die Schritte eines Ermittlungsverfahrens und einer medizinischen Untersuchung helfen. Das Childhood-Haus in Düsseldorf ist das erste und bisher einzige in Nordrhein-Westfalen.

www.dunkelziffer.de

Dunkelziffer hilft neben umfangreichem Material durch eine Erstberatung und ist Anlaufstelle für betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern. Der Verein führt Präventionsprogramme in Schulen durch und vermittelt Opferanwälte bundesweit.

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Das Hilfe-Portal sexueller Missbrauch ist ein Angebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Es bietet viele Informationen zum Thema und unterstützt dabei, Hilfe- und Beratungsangebote vor Ort, online oder telefonisch zu finden. In der bundesweiten Datenbank finden sich Beratungsstellen, Notdienste und therapeutische, medizinische sowie rechtliche Angebote.

www.kein-taeter-werden.de

Durch das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ stehen Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen, kostenlose Behandlungsangebote mit einer Verschwiegenheitsverpflichtung in mittlerweile 14 Standorten zur Verfügung.

www.kinderschutzbund-nrw.de

Die Ortsverbände des Kinderschutzbund NRW sind beratend für Eltern, Kinder und Jugendliche tätig. Der Kinderschutzbund bietet vielfältige Materialien, Stellungnahmen zu aktuellen Kinderschutzthemen und das Portal www.menschenskinder-nrw.de an.

www.kinderschutz-in-nrw.de

Hier finden alle, die sich Sorgen um das Wohl eines Kindes machen, erste Informationen und Unterstützungsangebote. Das Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW ist eine landesweite Fachstelle für intervenierenden Kinderschutz, die beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. angesiedelt ist.

www.kinderschutz-zentren.org

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V. (Die Kinderschutz-Zentren) ist ein gemeinnützig anerkannter Verein, dessen Mitglieder freigemeinnützige Träger*innen von Kinderschutz-Zentren und Kinderschutzeinrichtungen sind. Bundesweit gibt es 32 Kinderschutz-Zentren. Das sind Facheinrichtungen mit dem Schwerpunkt Beratung bei Vernachlässigung von Kindern, psychischer, seelischer, körperlicher und sexueller Gewalt gegen Kinder.

www.missbrauch-verhindern.de

Auf dieser Internetseite informiert die Polizei in Kooperation mit der Opferschutzorganisation Weisser Ring e. V. über das Ausmaß des Missbrauchs, Täter*innenstrategien und Möglichkeiten der Anzeige. Anhand von fünf Schwerpunkten will die Polizei Eltern befähigen, ihre Kinder zu schützen: Wissen, Offenheit, Aufmerksamkeit, Vertrauen, Handeln.

www.multiplikatoren.trau-dich.de

In dieser Rubrik erhalten Eltern, Fachkräfte und öffentliche Stellen Informationen und Tipps zur Initiative „Trau dich!“ sowie die Möglichkeit einer umfassenden Beratungstellersuche.

www.nummergegenkummer.de

Nummer gegen Kummer hilft bei allen Fragen, Sorgen und Problemen anonym und kostenlos. Neben Eltern- sowie Kinder- und Jugendtelefon gibt es die Möglichkeit einer Online-Beratung rund um die Uhr.

www.nina-info.de

N.I.N.A. – die Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen hat die Trägerschaft und fachliche Leitung vom bundesweiten Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch übernommen und darüber hinaus eine spezialisierte Online-Beratung für Jugendliche, Erwachsene und Fachkräfte eingerichtet.

www.polizei-beratung.de

Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes arbeitet mit dem Ziel, die Bevölkerung, Multiplikator*innen, Medien und andere Präventionsträger*innen über Erscheinungsformen der Kriminalität und Möglichkeiten zu deren Verhinderung aufzuklären.

www.tauwetter.de

Tauwetter ist eine Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle für Männer, die als Jungen sexuelle Gewalt erfahren haben. Neben der persönlichen Beratung gibt es auch die Möglichkeit der Online- und Telefonberatung.

www.wildwasser.de

wildwasser.de ist eine Plattform verschiedener eigenständiger Vereine, die sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene wenden, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind. Ebenso können sich Freunde und Angehörige von Betroffenen, Fachpersonal und ehrenamtlich Tätige Rat und Hilfe holen.

www.zartbitter.de

Zartbitter ist eine Kontakt- und Informationsstelle in Köln, die sich sowohl mit der Krisenintervention und Beratung im akuten Fall, aber auch mit Prävention von sexueller Gewalt und Informationsmaterialien beschäftigen.

Praxismaterial

www.verlagmebesundnoack.de

Der Verlag bietet Fach-, Sach-, Kinder- und Jugendbücher zu Sexualerziehung, Prävention und Intervention und eine große Auswahl an Arbeitsmaterialien.

www.psg.nrw/material

Die Landesfachstelle PsG.nrw bietet unter dem Reiter „Material“ den Bereich „Literaturetipps“. Hier finden sich unter „Sexualerziehung im Elternhaus“ zahlreiche Elternratgeber und Kinderbücher für verschiedene Altersgruppen.

www.dkhw.de

Das Deutsche Kinderhilfswerk e. V. setzt sich seit über 45 Jahren für ein kinderfreundliches Deutschland ein. Im Mittelpunkt stehen dabei die Kinderrechte und die Hilfe für benachteiligte Kinder. Im Infoshop finden Fachkräfte Materialien zum Thema Kinderrechte und den jährlich erscheinenden Kinderreport Deutschland.

Online-Beschwerdestellen

www.dickstinction.com

Dickstinction ist eine Plattform, die dabei hilft, eine Strafanzeige gegen die Absender*innen von unerwünschten, sexuell anzüglichen Bildern zu erstellen.

www.fragzebra.de

Die Landesanstalt für Medien NRW stellt mit der Online-Plattform ZEBRA ein Beratungsangebot für Medienfragen bereit: Hier können Bürger*innen ihre Fragen stellen und erhalten unkompliziert Antworten und Hilfestellungen. Unter anderem gibt es auf der Plattform die Möglichkeit, Cyber-Grooming zu melden.

www.internet-beschwerdestelle.de

Mit der gemeinsamen Webseite bieten eco - Verband der Internetwirtschaft e. V. und Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) eine Anlaufstelle für Internetnutzer*innen, um sich über den sichereren Umgang mit dem Internet zu informieren und Beschwerden einzureichen.

www.jugendschutz.net

jugendschutz.net arbeitet für die Einhaltung des Jugendschutzes im Internet und bietet entsprechende Informationen an. Über die Seite können Verstöße gemeldet und das Löschen von Bildern und Videos veranlasst werden.

www.juuuport.de/beratung

Die Online-Beratung von Jugendlichen für Jugendliche hilft bei Cyber-Mobbing und Stress in Sozialen Medien. Dazu gibt es Tipps zu Cyber-Grooming, Sexting sowie kostenlose Online-Seminare für Schulklassen zu verschiedenen Themen.

Podcasts

einbiszwei

einbiszwei ist der Podcast der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs über Sexismus, sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Kinderschutz Podcast

Zu hören sind Gespräche mit Menschen, die Kinder und Jugendliche schätzen, schützen und stärken. Der Kinderschutz Podcast spricht mit den unterschiedlichsten Menschen aus Öffentlichkeit, Wissenschaft und Praxis.

sexOlogisch

Die Sexualpädagogin Magdalena Heinzl befasst sich in ihrem Podcast mit Sexualität, Körperwahrnehmung und Gewaltprävention. Außerdem gibt sie Workshops an Schulen und Fortbildungen für Fachkräfte.

Praxisprojekte

www.petze-institut.de/projekte

Das Petze-Institut bietet etwa den Mitmach-Parcours „Echt Stark!“ für Kinder mit Förderbedarf an. Kosten und Buchungen auf der Homepage.

www.theaterpaed-werkstatt.de

Durch theaterpädagogische Projekte sollen Kinder Strategien zur Lebensbewältigung erlernen. Themen sind unter anderem Drogenkonsum, häusliche, schulische und rechte Gewalt. Das Projekt „Mein Körper gehört mir!“ beschäftigt sich mit sexueller Gewalt und ermutigt die Kinder, eigene Lösungswege zu finden.

www.zartbitter.de

„Ganz schön blöd“ – das sind ein Präventionstheaterstück und ein Hörspiel für Kinder im Grundschulalter. Buchungen über booking@zartbitter.de.

Quellen

- 1 Schicha, Nadine/Braun, Gisela: Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen. Die Arbeitshilfe, Köln 2017.
- 2 Vgl. Weller, Konrad/Bathke, Gustav-Wilhelm/Kruber, Anja/Voß, Heinz.-Jürgen: PARTNER 5 Jugendsexualität 2021. Primärbericht: Sexuelle Bildung, sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt, Merseburg: Hochschule Merseburg 2021, S.7.
- 3 Vgl. Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehaus, Johann/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, Berlin/Heidelberg 2015, S. 43.
- 4 Vgl. Enders, Ursula/Kossatz, Yücel: Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch? In: Enders, Ursula (Hrsg.): Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012.
- 5 Deegener, Günther: Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen – vorbeugen, 5. komplett überarb. Aufl. Weinheim/Basel 2010, S. 22.
- 6 Vgl. Enders, Ursula/Kossatz, Yücel: Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch? a. a. O., S. 31.
- 7 Vgl. von Heintschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.): Strafgesetzbuch. Beck'scher Online-Kommentar, BeckOK, 54. Ed. 1.8.2022, § 19 Rn. 32 StGB.
- 8 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Fakten und Zahlen zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Stand 29.7.2020 (UBSKM 2020).
- 9 Vgl. Braun, Gisela: Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, 17. Aufl. Köln 2019, S. 10 u. S. 13.
- 10 Vgl. Bundschuh, Claudia: Strategien von Tätern und Täterinnen in Institutionen. In: IzKK-Nachrichten 1/2007: Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen, München 2007, S. 13-16.
- 11 Vgl. Braun, Gisela/Keller, Martina: Ich sag NEIN! Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen, Mülheim an der Ruhr 2008.
- 12 Vgl. Caspari, Peter: Sexualisierte Gewalt. Aufarbeitung und Bewältigung aus einer reflexiv-sozialpsychologischen Perspektive, Tübingen 2021, S. 134 ff.
- 13 Vgl. § 8a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3, § 8b Abs. 3 SGB VIII.
- 14 Vgl. Caspari, Peter: Sexualisierte Gewalt, a. a. O., S. 110 f.
- 15 Vgl. World Vision Deutschland e. V. (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder im Fluchtkontext. Expertinnen und Experten berichten. Autorinnen: Rohde-Abuba, Caterina Dr./Kreuzer, Kristina, Stand: März 2022, S. 17.
- 16 Doll, Daniel/Quinten, Johanna/Kavemann, Barbara/Helfferich, Cornelia: Jugendliche stark machen für Schutz vor sexuellen Übergriffen in ihrem sozialen Umfeld – Konzept für einen Präventionsworkshop mit theaterpädagogischen Elementen. Freiburg 2021, S. 4.
- 17 Caspari, Peter: Kinder, Jugendliche und sexuelle Grenzverletzungen – Was wir (vielleicht) wissen und wie wir damit umgehen (könnten). Online- Vortrag zur 3. Jahrestagung der Kinderschutz-Zentren „Sexualisierte Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen – Fachliches Handeln stärken!“ am 25./26. März 2021.
- 18 Vgl. Maschke, Sabine/Stecker, Ludwig: SPEAK! – Die Studie „Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher“. Öffentlicher Kurzbericht, Marburg/Gießen 2017.
- 19 Vgl. Innocence in Danger e. V.: Wir sind da, wenn du uns brauchst. Eine Broschüre zum Thema sexuelle Gewalt unter Jugendlichen, Berlin 2021, S.7 f.
- 20 Vgl. Allroggen, Marc/Spröber, Nina/Rau, Thea/Fegert Jörg M. (Hrsg.): Sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen. Ursachen und Folgen. Eine Expertise der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, 2. erw. Aufl. Ulm: Universitätsklinikum Ulm 2011.
- 21 Vgl. Fischer, Thomas (Hrsg.): Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. Kommentar, C. H. Beck, 68. Aufl. München 2021, vor § 174, Rn. 5 StGB.
- 22 Beschluss des BVerfG vom 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14 - in NJW 2015 (223); BGHZ 213 (107), zitiert nach Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Aufl. 2022, § 8a Rn. 13b SGB VIII.
- 23 Vgl. von Heintschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.): Strafgesetzbuch. a. a. O., § 78b Rn. 3 StGB.
- 24 Verbundprojekt ECQAT: Online-Kurs „Schutzkonzepte in Organisationen – Schutzprozesse partizipativ und achtsam gestalten“, <https://schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de>, abgerufen am 20.11.2022.
- 25 Vgl. Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, C. H. Beck. 98. Aufl. März 2022, Art. 2 Abs. 1 Rn. 208 GG.
- 26 Beschluss des BVerfG vom 5.09.2022, Az: 1 BvR 65/22.
- 27 Art. 2 Abs. 1 i.V.m 1 Abs. 1 GG, zum Recht auf Schutz: Beschluss des BVerfG vom 5.09.2022, Az: 1 BvR 65/22.
- 28 § 1631 Abs. 2 BGB.
- 29 Art. 4 GG.
- 30 Art. 1 und 2 GG, Art. 14 GG.
- 31 Vgl. Braun, Gisela: Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, a. a. O.
- 32 Vgl. ebd.
- 33 Vgl. ebd.
- 34 Vgl. ebd., S. 25 f.

Notizen

Gefördert vom:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

